

Urteil

BSG, § 550 RVO

Untypischer Wegeunfall

Wenn eine Mutter ihre Kinder in fremde Obhut gibt, um sich ein für ihre berufliche Tätigkeit dringend erforderliches Schlafen zu ermöglichen, steht sie, wenn sie auf dem Weg zur Arbeitsstätte ihre Kinder abholt, unter Versicherungsschutz.

Urteil des BSG vom 26.3.1986, - 2 RU 7/85 -

Aus den Gründen:

I.

Die Klägerin betrieb gemeinsam mit ihrem Ehemann eine Gaststätte, die seit April 1981 von 9.00 Uhr morgens bis ca. 1.00 Uhr nachts geöffnet war. Am 13. Oktober 1982 verließ sie gegen 18.00 Uhr die Wohnung, um mit dem PKW zur Gaststätte zu fahren. Ihr Ehemann sollte die Kinder auf seinem Heimweg zur Wohnung mitnehmen. Am Nachmittag hatte die Klägerin von der Wohnung aus die Kinder gegen 14.00 oder 15.00 Uhr auf den bis 19.00 Uhr geöffneten Spielplatz gebracht, der vom Bund Deutscher Pfadfinder unterhalten und pädagogisch betreut wurde. Der Spielplatz ist eingezäunt und mit einem Haus bebaut, zu dem vom Straßeneingang aus ein befestigter Weg führt. Auf dem Weg vom Straßentor zum Haus, in dem sich die Kinder aufhielten, rutschte die Klägerin aus und stürzte; dabei erlitt sie einen Bruch des linken Unterschenkels.

Die Beklagte lehnte eine Entschädigung ab, da die Klägerin ihre Kinder nicht wegen ihrer beruflichen Tätigkeit in fremde Obhut habe geben müssen. Das Sozialgericht Berlin hat die auf Gewährung von Verletzungsgeld und Verletztenrente gerichtete Klage abgewiesen.

Das Landessozialgericht hat die Berufung zurückgewiesen. Zur Begründung hat es u.a. ausgeführt: Nach Sinn und Zweck des § 550 Abs. 2 Nr. 1 RVO müsse das Kind auf dem Weg des Versicherten von der Wohnung zum Ort der Tätigkeit in fremde Obhut gebracht oder auf dem Rückweg vom Ort der Tätigkeit aus der fremden Obhut abgeholt worden sein, weil die Eltern wegen berufsbedingter Abwesenheit das Kind in der Wohnung nicht betreuen konnten. Hier sei es gerade umgekehrt gewesen.

Es sei unerheblich, daß die Klägerin im allgemeinen einen Teil der Zeit, die sie in der Wohnung verbracht habe, für den Betrieb der Gastwirtschaft gearbeitet, z.B. Wäsche für die Gastwirtschaft gewaschen habe. Am Unfalltag habe die Klägerin während der Abwesenheit der Kinder solche Arbeiten nicht verrichtet, sondern geschlafen. Selbst wenn man — entgegen der Auffassung des LSG — die Wohnung wegen der dort auch für die Gastwirtschaft verrichteten Tätigkeiten als getrennten Teil des Gaststättenbetriebs ansehen könnte, würde dies am Ergebnis nichts ändern, weil ein Weg zwischen zwei Betriebsteilen als Betriebsweg zu beurteilen sei, für den § 550 RVO nicht gelte.

II.

Die Revision der Klägerin ist begründet. Der Unfall der gemäß § 543 RVO i.V.m. der Satzung der Beklagten als selbständige Gastwirtin und damit als Unternehmerin gegen Arbeitsunfall versicherten Klägerin war ein Arbeitsunfall.

Als Arbeitsunfall (§ 548 RVO) gilt u.a. ein mit der Tätigkeit einer — wie hier — gemäß § 543 RVO versicherten Unternehmerin zusammenhängender Weg nach dem Ort der Tätigkeit (§ 550 Abs. 1 RVO). Auf einem solchen Weg befand die Klägerin sich, als sie am 13. Oktober 1982 gegen 18.00 Uhr ihre Wohnung verließ, um zur Gaststätte — dem Ort ihrer Tä-

tigkeit — zu fahren und dort ihre betriebliche Tätigkeit aufzunehmen. Den Unfall erlitt die Klägerin zwar auf dem Grundstück des unmittelbar am Weg zur Gaststätte gelegenen Abenteuerspielplatzes, wo sie ihre am Nachmittag zur Betreuung untergebrachten Kinder abholen wollte. Sie war damit von dem unmittelbaren Weg nach dem Ort der Tätigkeit abgewichen. Nach § 550 Abs. 2 Nr. 1 RVO ist jedoch die Versicherung nicht ausgeschlossen, wenn die Versicherte von dem unmittelbaren Weg zwischen der Wohnung und dem Ort der Tätigkeit abweicht, weil ihr Kind (§ 583 Abs. 5), das mit ihr in einem Haushalt lebt, wegen ihrer oder ihres Ehegatten beruflicher Tätigkeit fremder Obhut anvertraut wird. Entgegen der vom SG und vom LSG geteilten Auffassung der Beklagten sind die Voraussetzungen dieser Vorschrift für das Fortbestehen des Versicherungsschutzes während des Abweichens vom unmittelbaren Weg zum Ort der Tätigkeit hier gegeben.

Die damals 5 und 7 Jahre alten Kinder der Klägerin, die mit ihr in einem Haushalt lebten, wurden im Haus des Abenteuerspielplatzes nach den Feststellungen des LSG betreut. Sie waren somit fremder Obhut anvertraut (s. Brackmann, RVO, S. 486w,x). § 550 Abs. 2 Nr. 1 RVO setzt außerdem voraus, daß die Kinder der fremden Obhut wegen der beruflichen Tätigkeit der Klägerin oder ihres Ehegatten anvertraut waren. Diese unter den Beteiligten streitige Frage ist nach der Auffassung des Senats ebenfalls zu bejahen, wobei hier dahingestellt bleiben kann, wie zu entscheiden gewesen wäre, wenn nur einer der Ehegatten berufstätig gewesen wäre.

Das LSG hat festgestellt, daß die Klägerin am Unfalltag — wie auch sonst an Tagen, an denen sie abends die Nachtschicht antreten mußte — die Kinder nach dem Mittagessen von der Wohnung zum Spielplatz brachte, um anschließend im Hinblick auf die Nachtschicht in der Wohnung ungestört schlafen zu können. Da die Klägerin überdies schon eine Nachtschicht hinter sich hatte — bei einer Öffnungszeiten der Gaststätte bis etwa 1.00 Uhr — und deshalb wegen der morgendlichen Vorbereitung ihrer Kinder für den Besuch der Schule bzw. Vorschule nur wenig Schlaf gefunden hatte, hat das LSG insoweit festgestellt, daß ein „durch das Erfordernis des Schlafens vermittelter Ursachenzusammenhang zwischen dem Aufenthalt der Kinder auf dem Spielplatz und der Berufstätigkeit der Klägerin“ bestand (s. auch BSG, NJW 1983, 2286). Es hat aber zu Unrecht daraus nicht gefolgert, daß die Kinder wegen der beruflichen Tätigkeit der Klägerin und ihres Ehemannes zum Spielplatz gebracht und damit fremder Obhut anvertraut worden sind.

Entgegen der Auffassung des LSG setzt § 550 Abs. 2 Nr. 1 RVO nicht voraus, daß beide Elternteile dem Kind in der Wohnung die erforderliche Betreuung deshalb nicht gewähren können, weil sie aus beruflichen Gründen gleichzeitig von der Wohnung abwesend sind (s. Brackmann, a.a.O., S. 486x). Ent-

scheidend ist vielmehr der Grund für die Unterbringung des Kindes, der sowohl in der beruflichen Tätigkeit der Versicherten wie auch ihres Ehegatten liegen kann. Dies entspricht auch dem Sinn und Zweck der Erweiterung des Versicherungsschutzes durch Einfügung des § 550 Abs. 2 Nr. 1 RVO (§ 550 Satz 2 RVO a.F.). Der Gesetzgeber ist davon ausgegangen, daß die Wirtschaft mehr und mehr auch auf die Mitarbeit von Frauen angewiesen sei, die nur berufstätig sein könnten, wenn ihre Kinder während der Arbeit versorgt seien (s. BT-Drs. VI/1333, S. 2).

Der Ehemann der Klägerin konnte wegen seiner beruflichen Tätigkeit in der Gaststätte und der dadurch bedingten Abwesenheit von der Wohnung die Betreuung der Kinder, um der Klägerin ein für deren berufliche Tätigkeit erforderliches ungestörtes Schlafen zu ermöglichen, nicht übernehmen. Der Klägerin blieb somit nur die Wahl, die Kinder in der Wohnung zu behalten und dadurch den notwendigen Schlaf zu gefährden, sie unbeaufsichtigt zu lassen oder – den gegebenen Verhältnissen angemessen – fremder Obhut zu übergeben. Der Anlaß, ihre Kinder fremder Obhut anzuvertrauen, lag für die Klägerin somit darin, daß ihre eigene berufliche Tätigkeit ein ungestörtes Schlafen erforderte und ihr Ehemann, um ihr dies zu ermöglichen, wegen seiner beruflichen Tätigkeit die Betreuung der Kinder zu Hause nicht übernehmen konnte. Die Kinder waren somit wegen der beruflichen Tätigkeit der Klägerin und ihres Ehemannes fremder Obhut anvertraut.

Dem Versicherungsschutz der Klägerin steht auch nicht, wie das LSG meint, entgegen, daß sie ihr Kind auf dem Weg zum Ort der Tätigkeit nicht fremder Obhut anvertraut, sondern es aus fremder Obhut abgeholt hat. In der Begründung zum Entwurf des § 550 Satz 2 RVO i.d.F. des Gesetzes vom 18. März 1971 - BGBl I 237 - (jetzt § 550 Abs. 2 Nr. 1 RVO i.d.F. des Gesetzes vom 1.4.1974 - BGBl I 821 -) ist zwar u.a. ausgeführt, der Zusammenhang mit der beruflichen Tätigkeit werde unterstellt, wenn der Vater oder die Mutter das Kind in Verbindung mit dem Weg zur Arbeitsstätte fortbringe oder es auf dem Rückweg abhole (BT-Drs. a.a.O., S. 2 zu § 2 Nr. 1 des Entwurfs). Erkennbar ist damit jedoch nur auf den Regelfall abgestellt, während nach dem zugrunde liegenden, Gesetz gewordenen Wortlaut wie auch nach dem Sinn und Zweck der Vorschrift auch der hier gegebene Sachverhalt erfaßt ist, daß während der arbeitsfreien Zeit der Versicherten wegen deren und ihres Ehegatten beruflicher Tätigkeit fremder Obhut anvertraute Kinder von der Versicherten auf dem Weg zum Ort der Tätigkeit abgeholt werden, damit sie der an der gemeinsamen Arbeitsstätte tätige Ehegatte nach Beendigung seiner Arbeitszeit nach Hause bringt. Die Klägerin stand danach im Unfallzeitpunkt unter Versicherungsschutz.

Urteil

SG Hamb., §§ 1 I Nr. 1 BErzGG, 30 III SGB I Erziehungsgeld für Asylbewerberinnen

Im Hinblick auf die heute übliche Dauer des Asylverfahrens erscheint es trotz der noch ungewissen Rechtslage des Asylbewerbers regelmäßig ausgeschlossen, seinen Aufenthalt als nur vorübergehend anzusehen.

Asylbewerberinnen haben daher in der Regel ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Sinne der §§ 1 Abs. 1 Nr. 1 BErzGG, 30 Abs. 3 SGB I in der Bundesrepublik Deutschland.

Urteil des SG Hamburg vom 8.8.1986, - 5 EG 2/86 - n.rk.

Aus dem Sachverhalt:

Die Beteiligten streiten über den Anspruch der Klägerin auf Erziehungsgeld.

Die Klägerin ist, ebenso wie ihr Ehemann, Staatsangehörige von Sri Lanka. Beide gehören der tamilischen Bevölkerungsgruppe an, reisten im Juni 1985 in die Bundesrepublik Deutschland ein und beantragten am 11.6.1985 Asyl mit der Begründung, sie seien durch die singhalesische Bevölkerungsmehrheit auf Sri Lanka verfolgt worden. Über den Asylantrag ist noch nicht entschieden.

Am 3.1.1986 gebar die Klägerin das Kind Shobana. Am 13.2.1986 beantragte sie Erziehungsgeld. Die Beklagte lehnte diesen Antrag mit der Begründung ab, die Klägerin habe als Asylbewerberin in der Bundesrepublik Deutschland weder Wohnsitz noch gewöhnlichen Aufenthalt. Das aber werde nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 Bundeserziehungsgeldgesetz gefordert. Den dagegen erhobenen Widerspruch wies die Beklagte als unbegründet zurück.

Die Klägerin hat am 23.5.1986 Klage erhoben. Sie trägt vor: Die Freie und Hansestadt Hamburg gewähre zur Zeit tamilischen Volkszugehörigen nach bestandkräftiger Ablehnung ihrer Asylanträge ein Aufenthaltsrecht für zwei Jahre in Form einer Duldung und anschließend eine Aufenthaltserlaubnis, da aus humanitären Gründen eine Rückkehr nach Sri Lanka nicht durchgesetzt werden solle. Schon aus diesem Grunde sei seit 1985 offensichtlich, daß die Familie der Klägerin die Bundesrepublik Deutschland in absehbarer Zeit nicht verlassen werde. Von einer nur vorübergehenden Aufenthaltsnahme zum Zwecke des Asylantrages könne also nicht die Rede sein.

Die Rechtsprechung des Bundessozialgerichtes - Kindergeldsenat - zum fehlenden gewöhnlichen Aufenthalt von Asylbewerbern beruhe auf Besonderheiten des Kindergeldrechtes und stehe im Gegensatz zur Rechtsprechung der Krankenversicherungsenate des BSG, die Asylbewerbern angesichts der heute üblichen Dauer des Asylverfahrens einen gewöhnlichen Aufenthalt zugebilligt hätten.